

ANLAGE III

**ZIELE, KRITERIEN UND MASSNAHMEN
BEZÜGLICH DER VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG
VOM LAND AUS**

Nach Maßgabe des Artikels 6 bemühen sich die Vertragsparteien, die in dieser Anlage aufgeführten Ziele, Kriterien und Maßnahmen zu erreichen beziehungsweise anzuwenden, um die vom Land ausgehende Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets zu überwachen und auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

(1) Kommunales Abwasser ist in geeigneter Weise zu behandeln, damit die Menge organischer Stoffe keine nachteiligen Veränderungen im Sauerstoffgehalt des Ostseegebiets und die Menge von Nährstoffen keine schädliche Eutrophierung des Ostseegebiets bewirkt

(2) Kommunales Abwasser ist ferner in geeigneter Weise zu behandeln, um sicherzustellen, daß die hygienische Qualität, insbesondere die epidemiologische und toxikologische Sicherheit des aufnehmenden Meeresgebiets auf einem Stand gehalten wird, der die menschliche Gesundheit nicht schädigt; es ist so zu behandeln, daß sich bei der gegebenen Zusammensetzung des Abwassers keine erheblichen Mengen der in den Anlagen I und II aufgeführten Schadstoffe bilden.

(3) Der Verschmutzungsanteil industrieller Abfälle ist in geeigneter Weise auf ein Mindestmaß herabzusetzen, um die Menge von Schadstoffen, organischen Stoffen und Nährstoffen zu verringern.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen umfassen insbesondere die Herabsetzung der Erzeugung von Abfällen auf ein Mindestmaß durch Fertigungsverfahren, Rücklauf und Wiederverwendung von Betriebswasser, sparsamen Umgang mit Wasser und Verbesserung der Voraussetzungen für die Wasserbehandlung. Je nach Beschaffenheit der Abwässer und soweit zur Erhaltung oder Verbesserung der Beschaffenheit des Aufnahmegewässers erforderlich, sind bei der Behandlung von Abwässern mechanische, chemische, biologische und sonstige Maßnahmen anzuwenden.

(5) Das Einleiten von Kühlwasser aus Kernkraftwerken oder sonstigen Industrien, die große Mengen von Wasser verwenden, hat so zu erfolgen, daß die Verschmutzung der Meeresumwelt des Ostseegebiets auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.

(6) Die Kommission wird Kriterien für die Überwachung der Verschmutzung, Ziele zur Verringerung der Verschmutzung sowie Ziele in bezug auf Maßnahmen, und zwar einschließlich von Fertigungsverfahren und Abfallbehandlung, festlegen, um die Verschmutzung des Ostseegebiets zu verringern.

ANLAGE IV

VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH SCHIFFE
REGEL 1

Die Vertragsparteien werden in geeigneter Weise zusammenarbeiten und einander unterstützen, um die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation zu veranlassen, Maßnahmen

- a) zur Entwicklung internationaler Vorschriften für die Schifffahrt tiefgehender Schiffe in engen und flachen Gewässern in den internationalen Gewässern des Ostseegebiets und in den Eingängen zur Ostsee zu treffen, um Zusammenstöße, Strandungen und Grundberührungen zu vermeiden;

- b) zur Entwicklung eines internationalen Funkmeldesystems für große Schiffe auf Fahrt im Ostseegebiet sowie für Schiffe zu treffen, die Schadstoffe in erheblicher Menge befördern.

REGEL 2

Die Vertragsparteien werden einander unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 in geeigneter Weise bei der Untersuchung von Verstößen gegen die bestehenden Rechtsvorschriften über Maßnahmen zur Verschmutzungsbekämpfung unterstützen, die innerhalb des Ostseegebiets tatsächlich oder vermutlich vorgekommen sind. Diese Unterstützung kann unter anderem folgendes umfassen: die Einsichtnahme der zuständigen Dienststellen in Öltagebücher, Ladungstagebücher, Schiffs- und Maschinentagebücher sowie die Entnahme von Ölproben für Zwecke der analytischen Identifizierung und bezüglich des Systems der Markierung von Ölrückständen.

REGEL 3
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Anlage haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Schiff“ bezeichnet ein Fahrzeug jeder Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird; er umfaßt Tragflächenboote, Luftkissenfahrzeuge, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und feste oder schwimmende Plattformen.
2. Der Ausdruck „Verwaltung“ bezeichnet die Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird. Bei einem Schiff, das berechtigt ist, die Flagge eines Staates zu führen, ist die Verwaltung die Regierung dieses Staates. Bei festen oder schwimmenden Plattformen, die zur Erforschung und Ausbeutung des an die Küste angrenzenden Meeresgrunds und Meeresuntergrunds eingesetzt sind, über die der Küstenstaat Hoheitsrechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung ihrer Naturschätze ausübt, ist die Verwaltung die Regierung des betreffenden Küstenstaats.
3. a) Der Ausdruck „Einleiten“ in bezug auf Schadstoffe oder solche Stoffe enthaltende Ausflüsse bezeichnet jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Absetzen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren.
b) Der Ausdruck „Einleiten“ umfaßt nicht
 - i) das Einbringen im Sinne des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen;
 - ii) das Freisetzen von Schadstoffen, das sich unmittelbar aus der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrunds ergibt, oder
 - iii) das Freisetzen von Schadstoffen für Zwecke der rechtmäßigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung oder Überwachung der Verschmutzung.
4. „Nächstgelegenes Land“: Der Ausdruck „vom nächstgelegenen Land“ bedeutet von der Basislinie aus, von der aus die Territorialgewässer des betreffenden Hoheitsgebiets nach dem Völkerrecht bestimmt wird.
5. Der Ausdruck „Jurisdiktion“ ist nach dem zur Zeit der Anwendung oder Auslegung dieser Anlage geltenden Völkerrecht auszulegen.

REGEL 4
ÖL

Die Vertragsparteien wenden die Abschnitte A bis D über Verfahren zur Verhütung der Ölverschmutzung durch Schiffe